

Auskünfte: Patrick Graf, T +43 5574 4951 52227, 4. Stock, Zimmer Nr. 424

Zahl: BHBR-II-6101-120/2024-16

Bregenz, am 26.02.2025

KUNDMACHUNG

Die Skilifte Schröcken Strolz GmbH, Schröcken, hat mit Eingaben vom 22.12.2008, 20.06.2012 (Ergänzung am 26.06.2012), 25.09.2017, 21.08.2024, und zuletzt mit Eingabe vom 01.02.2025 die Erteilung der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung der „10 MGD Dorfbahn Schröcken“ beantragt. Am 26.02.2025 beantragte die Skilifte Schröcken Strolz GmbH die Erteilung der Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 für die Errichtung der Stütze 2 beim gegenständlichen Projekt im bei 30-jährlichen Hochwässern überfluteten Gebiet des Schröckbaches.

Am 01.10.2024 fand zum gegenständlichen Projekt bereits ein Ortsaugenschein mit den Antragstellern und den behördlichen Vertretern statt. Gegenüber dem damals eingereichten Projekt gibt es nunmehr folgende Änderungen:

- kleine Verlegung der Tal- und Bergstation, wodurch sich die Trasse ein wenig ändert und auch keine Pistenverlegung mehr erforderlich ist
- die Talstation wurde tiefer gestellt
- die Bergstation wurde verkleinert

Über das nun vorliegende Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Freitag, den 28. März 2025,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

09:00 Uhr in der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Saal Bodensee,

anberaamt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 424. Beteiligte können nach telefonischer

Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.

- beim Gemeindeamt Schröcken während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Patrick Graf

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!